

**HFA 16.2.2010**

**TOP 8 Personalangelegenheiten**

**Vorschriften zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und  
Tariflich Beschäftigten**

In der Besprechung der Fraktionsvorsitzenden am 8.2.2010 wurde die Änderung der Gemeindeordnung (GO) zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Tariflich Beschäftigten angesprochen. Die Verwaltung hat eine Stellungnahme zur Sitzung des HFA am 16.2.2010 zugesagt.

**A) Bisherige Regelung**

**§ 74 GO**

**Beamte, Angestellte, Arbeiter**

- (1) .....Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

Die Hauptsatzung der Stadt Haan enthält z. Zt. folgende Regelung:

**§ 8**

**Einstellung, Beförderung und Entlassung von  
Beamten, Angestellten und Arbeitern**

- (1) Die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppen des höheren Dienstes erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt.
- (2) Vor Einstellung beschließt der Rat der Stadt Haan, ob eine für Angestellte ausgewiesene Stelle besetzt wird, wenn die Stelle oder die Aufgabe mindestens nach Vergütungsgruppe BAT III zu bewerten oder ausgewiesen ist.
- (3) Die Einstellung, Höher- oder Herabgruppierung und Entlassung von Angestellten erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt, wenn die Stelle oder Aufgabe mindestens nach Vergütungsgruppe BAT III zu bewerten oder ausgewiesen ist.

**Für diese Regelung ist die gesetzliche Ermächtigung entfallen. Das bedeutet, dass diese Regelung hinfällig ist.**

## B) Neue gesetzliche Regelung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO Reformgesetz) vom 9.10.2007 wurde § 73 Abs. 3 GO wie folgt gefasst:

- (3) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 oder 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1.
- Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Die bisherige Regelung in § 74 Abs. 1 ist entfallen.

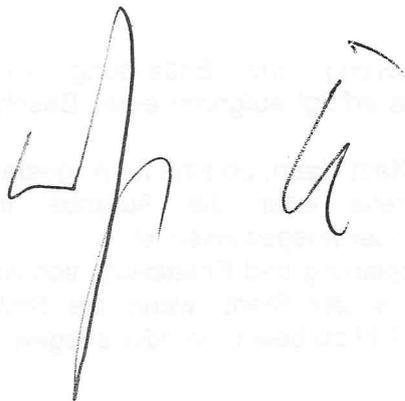
## C) Mögliche neue Regelung in der Hauptsatzung

Für eine vergleichbare Regelung wie in der Vergangenheit, müsste die Hauptsatzung wie folgt geändert werden:

### § 8

#### Personelle Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Haan verändern, werden für Bedienstete in Führungsfunktionen durch den Rat der Stadt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'H' followed by a smaller, more fluid signature.